

Satzung der gemeinnützigen Fraunhofer-Zukunftsstiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Fraunhofer-Zukunftsstiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, durch Förderung von Forschungsprojekten in der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. die Umsetzung von Forschungsergebnissen über den Weg der Lizenzierung an technologieorientierte Unternehmen zu beschleunigen und damit den Beitrag der Fraunhofer-Gesellschaft für Innovation und Beschäftigung in Deutschland zu verstärken.
- (2) Dies soll insbesondere geschehen durch
 - die Förderung von Forschungsprojekten, deren Ergebnisse besonders effektiv durch deren Lizenzierung an technologieorientierte Unternehmen, insbesondere auch an junge Unternehmensgründungen, umgesetzt werden können
 - sowie die Förderung von Forschungsprojekten zum Aufbau neuer Kompetenzfelder (Vorlaufforschung) in Fraunhofer-Instituten, die im Zuge der Lizenzierung/Übertragung von IP-Rechten an technologieorientierte Unternehmen zu deren Gunsten die weitere Verwertung dieser IP-Rechte eingeschränkt haben
 - sowie die Förderung von strategischen Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Standardisierungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen und Mittelverwendung

(1) Das Grundstockvermögen besteht, wie im Stiftungsgeschäft vereinbart, aus einem Kapital von ca. fünf Millionen Euro, dessen genaue Zusammensetzung sich aus der Anlage ergibt.

(2) Das Grundstockvermögen ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig. Gewinne aus Umschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten, zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke aufgelöst werden kann.

(3) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Stiftung kann entsprechend § 58 Nr. 1 AO ihre gesamten Mittel, also Erträge aus dem Grundstockvermögen sowie Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen gewidmet sind, für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. verwenden.

(6) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

(7) Die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften ist der Stiftung nicht gestattet.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung wird durch diese Satzung nicht begründet.

(9) Die Stiftung darf andere gemeinnützige Stiftungen verwalten.

§ 5 Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitarbeit in den Organen der Stiftung ist ehrenamtlich. Abweichend hiervon können Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich bei der Fraunhofer-Gesellschaft tätig sind, eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung des § 3 Abs. 3. Im Übrigen haben die Mitglieder der Organe Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

(3) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Der Umfang ihrer Haftung wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern. Diese stammen vorzugsweise aus dem Kreis der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V, wobei mindestens der Vorstandsvorsitzende über eine naturwissenschaftliche oder ingenieurwissenschaftliche Ausbildung und Berufserfahrung verfügen sollte. Darüber hinaus sollte ein Vorstandsmitglied über hinreichenden kaufmännischen Sachverstand verfügen. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

(2) Der Stiftungsrat bestimmt aus den Mitgliedern des Stiftungsvorstands einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Von der Beschränkung des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayStG kann der Stiftungsvorstand im Einzelfall befreit werden.

(4) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er legt dem Stiftungsrat außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Angelegenheiten zur Zustimmung vor.

(5) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

- die Aufstellung des Wirtschaftsplans der Stiftung
- die Aufstellung von inhaltlichen, fachlichen Leitzielen des Förderprogramms
- die Entscheidung über die Förderung einzelner Projekte
- die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen
- die Verwaltung des Grundstockvermögens
- die Bildung und Auflösung von Rücklagen
- die Stiftung gemäß § 9 Abs. 3 prüfen zu lassen

Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungsrat die in § 7 Abs. 3 a) bis l) genannten Angelegenheiten zur Zustimmung vor.

Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, schriftlich über den Gang der Projekte und die Lage der Stiftung zu berichten.

(6) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Stiftungsvorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats:

- der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung oder Belastung derer und
- der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen bei einer Dauer von mehr als 2 Jahren und einem Jahresvolumen von mehr als 10.000 Euro

(7) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

(8) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht von Amts wegen aus

- a) dem Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft,
- b) dem Vorsitzenden des Senats der Fraunhofer-Gesellschaft,
- c) dem Vorsitzenden des Wissenschaftlich-Technischen Rates der Fraunhofer-Gesellschaft,
- d) dem Leiter des im Bundesministerium für Bildung und Forschung zuständigen Referats für die Fraunhofer-Gesellschaft,
- e) je einem Berichterstatter für den Einzelplan 30 des Haushaltsausschusses der beiden mitgliederstärksten Fraktionen des Deutschen Bundestages und
- f) dem Präsidenten des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft.

Diese sieben Mitglieder des Stiftungsrats wählen für die Dauer von bis zu fünf Jahren bis zu fünf weitere Mitglieder des Stiftungsrats. Grundsätzlich sollen dies sein ein weiteres Vorstandsmitglied der Fraunhofer-Gesellschaft sowie bis zu vier Persönlichkeiten aus dem Kreis herausragender Wissenschaftsmäzene oder Institutsleiter, auf deren Institute wesentliche Lizenzerträge zurückgehen. Die Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Die Wahl erfolgt für die Dauer ihrer Amtszeit als Stiftungsrat, längstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

- a) den Wirtschaftsplan,
- b) die Jahres- und Vermögensrechnung,
- c) die Bildung und Auflösung von Rücklagen,

- d) die Anlagerichtlinien nebst der Einrichtung eines Anlageausschusses,
- e) die inhaltlichen, fachlichen Leitziele des Förderprogramms,
- f) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- g) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
- h) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
- i) die Änderung der Stiftungssatzung,
- j) Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
- k) Grundstücksgeschäfte entsprechend § 6 Abs. 6
- l) eine angemessene Vergütung für Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich bei der FhG tätig sind.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands sofern kein Fall des § 6 Abs. 3 Satz 4 vorliegt.

(5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seiner einvernehmlichen Beschlussfassung bedarf.

§ 8 Verfahren des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, soweit der Stiftungsrat nicht etwas anderes beschließt. Auf Verlangen des Stiftungsrats ist er zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens ein Mitglied nach § 7 Abs. 1 e) anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat eine Stimme. Ein Stiftungsratsmitglied, das verhindert ist, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Stiftungsratsmitglied überreichen lassen.

(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Fax oder per E-Mail gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11.

(6) Entscheidungen zu § 7 Abs. 3 a), b), c), d), i) und j) sowie § 11 dürfen nicht gegen die Stimmen der entsandten Mitglieder des Stiftungsrats nach § 7 Abs. 1 d) und e) getroffen werden.

(7) Über die Sitzungen und die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Buchführung, Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung hat die Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

(2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(3) Der Stiftungsvorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresrechnung und den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses muss sich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens, die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie des Lageberichts erstrecken.

(4) Dem Bundesrechnungshof steht ein Prüfungsrecht gemäß § 104 Abs. 1 Ziffer 4 BHO zu.

(5) Der Stiftungsvorstand legt dem Senat der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. sowie dem Bund-Länder-Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsrats jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr einen Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel vor.

§ 10 Auflösung von Rücklagen

Der Stiftungsvorstand löst auf Beschluss des Stiftungsrats die aus Mitteln der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. gebildete Rücklage auf, wenn die Stiftung die Mittel nicht entsprechend dem Stiftungszweck verwendet oder den Verpflichtungen nach §§ 3,4 und 9 nicht nachkommt.

§ 11 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Stiftungsrat löst die Stiftung auf, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Umwandlung und die Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die gemeinnützige Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Entsprechendes gilt bei Auflösung der aus Mitteln der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. gebildeten Rücklage. Die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. hat das Restvermögen und die aufgelöste Rücklage unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, vornehmlich für solche, die den Zwecken gemäß § 2 am nächsten kommen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Auf die Beschränkungen des Art 27 BayStG wird hingewiesen.
- (4) Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.